

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH-Generalanwalt: Verbraucherschutz-Verbände dürfen gegen Facebook klagen

facebook

EuGH-Generalanwalt **Jean Richard de la Tour** hat dem **Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH) in Luxemburg vorgeschlagen, dass die Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union den Verbraucherschutz-Verbänden erlauben dürfen, bei Verstößen gegen den Datenschutz anstelle von betroffenen Nutzer:innen klagen dürfen. Eine entsprechende Empfehlung ist am 2. Dezember 2021 in der Rechtssache C-319/20 publiziert worden.

Der **Bundesgerichtshof** hatte den EuGH angerufen, um klären zu lassen ob eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen **Facebook Ireland** zulässig sei. In dem Verfahren war Facebook der Auffassung, dass allein die Datenschutz-Beauftragten

befugt seien, Verstöße zu ahnden.

In Deutschland dürfen nicht nur die Datenschutz-Behörden gegen Verstöße vorgehen, auch Verbände können ohne Auftrag einer betroffenen Person eine Klage einreichen. (ps)

VG Düsseldorf: Untersagung von pornografischen Internet-Angeboten aus Zypern ist rechtmäßig



LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid darf Porno-Website aus Zypern in Deutschland sperren

Die **Landesanstalt für Medien NRW** (LfM NRW) mit Sitz in Düsseldorf hat zu Recht gegenüber zwei Anbietern mit Sitz in Zypern insgesamt drei Internetseiten (Pornhub, YouPorn und Mydirtyhobby) mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten beanstandet und deren Verbreitung in dieser Form in Deutschland in Zukunft untersagt. Anträge der beiden zyprischen Gesellschaften auf vorläufigen Rechtsschutz hat die 27.

Kammer des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf** abgelehnt (Urteil vom 30.11.2021 – Az.: 27 L 1414/20, 27 L 1415/20, 27 L 1416/20).

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Presse-Info vom 1. Dezember 2021 aus: „Die Vorschriften des deutschen Jugendmedienschutzstaatsvertrages seien anwendbar, auch wenn eine Internetseite vom EU-Ausland aus betrieben werde. Das von der zuständigen Landesanstalt für Medien NRW betriebene Verfahren verstoße weder gegen nationales Verfassungsrecht noch gegen Völkerrecht oder das Recht der Europäischen Union. Insbesondere könnten sich die Anbieter nicht auf das sog. Herkunftslandprinzip berufen, wonach für Internet-Anbieter aus einem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich nur die dortigen Regeln gelten.

Es müsse vielmehr das strenge deutsche Jugendmedienschutzrecht Anwendung finden, weil Kindern und Jugendlichen ernste und schwerwiegende Gefahren durch freien Zugang zu pornografischen Internetseiten drohten. Studien hätten gezeigt, dass etwa die Hälfte der dort befragten Kinder und Jugendlichen schon frei zugängliche Pornografie im Internet konsumiert hätten, während nur knapp ein Viertel der Eltern Geräte oder Programme genutzt haben, um solche Inhalte zu blockieren.

Es sei daher nicht zu beanstanden, dass nach deutschem Recht eine reine Kennzeichnung solcher Internetseiten mit sog. Jugendschutzlabels nicht ausreiche. Die Anbieter müssten vielmehr sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Inhalten erhalten, etwa

durch Einrichtung eines Systems zur Altersverifikation. Der EU-Mitgliedstaat Zypern sei von den deutschen Behörden auch hinreichend in die Maßnahmen eingebunden gewesen.“

Gegen die Beschlüsse des VG Düsseldorf kann Beschwerde eingelegt werden. Darüber hat das **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen** in Münster zu entscheiden.

Bevor eine Sperre erfolgt, will die LfM NRW den Portalen die Möglichkeit geben, ein System zur Verifikation des Alters vorzuschalten. Gegenüber Spiegel Online erklärte LfM-Direktor Dr. Tobias Schmid: „Das ist nicht nur juristisch zwingend, sondern auch technisch denkbar einfach.“ (ps)

Die 10 neuen Titel

B

Benno und das Parlament der wilden Tiere

C

Caveman

F

Fesch Therme & Spa
Flügel aus Beton

O

Out of Therapy

P

Pinocchio im Zauberdorf
Polizeiruf 110 – Das Licht, das die Toten sehen

S

Süßer Rausch

T

TARASOMNIUM
The Incredible Cveman Story

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Out of Therapy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

SKW Schwarz
Wittelsbacherplatz 1, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Benno und das Parlament der wilden Tiere

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Jüdemann Rechtsanwälte
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

The Incredible Caveman Story Caveman

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Süßer Rausch Pinocchio im Zauberdorf

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Fesch Therme & Spa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Alps Magazine GmbH
Balanstraße 45, 81669 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TARASOMNIUM

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für Film, Game, Multimediale Produktion und Verlagszwecke.

SADPRO GmbH
Lorentzendamm 38, 24103 Kiel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flügel aus Beton

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Odeon Fiction GmbH
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Polizeiruf 110 – Das Licht, das die Toten sehen

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und grafischen Gestaltungen für alle Medien.

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80300 München

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de